

Bericht des Rechnungshofes

**Förderung der staatsbürgerlichen
Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	218
Abkürzungsverzeichnis _____	219

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der
Grünen Bildungswerkstatt

KURZFASSUNG _____	221
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	228
Zielsetzung der Förderung _____	229
Organisation der Bildungseinrichtung _____	229
Personalstand und –struktur _____	231
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers _____	232
Struktur der Einnahmen _____	233
Struktur der Ausgaben _____	233
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	239
Bildungsarbeit _____	242
Projektplanung und –dokumentation _____	252
Rechnungswesen _____	254
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	259

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	231
Tabelle 2:	Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	233
Tabelle 3:	Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	234
Tabelle 4:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	234
Tabelle 5:	Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	236
Tabelle 6:	Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	237
Tabelle 7:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	239
Tabelle 8:	Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	241
Tabelle 9:	Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	242
Tabelle 10:	Kooperationsveranstaltungen ohne Regelung der Federführung _____	244
Tabelle 11:	Kooperationsveranstaltungen mit Projektentwicklung durch Dritte _____	245
Tabelle 12:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	251

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der von der Grünen Bildungswerkstatt nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Bei vielen Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern war die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt nicht sichergestellt. Die vom Buchhaltungssystem erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Das System der Belegablage gestaltete das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

Organisation der Bildungseinrichtung

Die Grünen – Grüne Alternative benannten den Verein „Grüne Bildungswerkstatt“ mit Sitz des Bundesvorstands in Wien (in der Folge als Bundesverein bezeichnet) als Förderungsnehmer. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins waren die Mitgliedsvereine in den Bundesländern und der Verein der Minderheiten¹. Die Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) erhielt der Bundesverein, der sie teilweise an seine Mitgliedsvereine weitergab. Die Grüne Bildungswerkstatt hatte Grundsätze für die Abwicklung der Finanzgebarung ausgearbeitet, die dazu dienen sollten, eine den Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien entsprechende Gebarung und Rechnungslegung der Mitgliedsvereine sicherzustellen. Es bestand jedoch keine die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung über die Einhaltung dieser Grundsätze. (TZ 3)

¹ Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

Personalstand und –struktur

Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt reduzierte sich im überprüften Zeitraum von 16,36 VBÄ (Ende 2007) auf 13,96 VBÄ (Ende 2011). Die Dienstnehmer waren entweder beim Bundesverein oder bei einem der Mitgliedsvereine beschäftigt. (TZ 4)

Funktionäre

Der Obmann des Bundesvereins wurde aufgrund eines Dienstvertrags beschäftigt. Sein Gehalt bestimmte sich nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt. Laut Betriebsvereinbarung erfolgte eine jährliche Gehaltsanpassung. Die Obfrauen bzw. Obmänner der Mitgliedsvereine Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren ebenfalls aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt, wobei sich das Gehalt in der Regel nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt bestimmte. (TZ 5)

Freie Dienstverträge

Mit dem Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich bestand ein freier Dienstvertrag, worin die Aufgaben des Dienstnehmers jedoch nicht näher festgelegt wurden. In den übrigen Mitgliedsvereinen wurde die Tätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. (TZ 6)

Rechtsbeziehungen der Grünen Bildungswerkstatt

Der Bundesverein benützte seit August 2011 aufgrund eines Untermietvertrags Teile des Bundesbüros der Bundespartei „Die Grünen – die Grüne Alternative“. Die Ländervereine Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten benützten aufgrund von Untermietverträgen oder Vereinbarungen über eine Bürogemeinschaft Räumlichkeiten der jeweiligen Landespartei. Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg nahm von der Landespartei Sekretariatsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Marketing und IT gegen vereinbarte Stundensätze in Anspruch. (TZ 7)

Personalaufwand – Sachaufwand

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 43 % im Jahr 2007 auf rd. 51 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen 2007 und 2011 um rd. 7.000 EUR von rd. 36.500 EUR auf rd. 43.700 EUR an. (TZ 10)

Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln sank im überprüften Zeitraum von rd. 55 % auf rd. 46 %. (TZ 11)

Bildungsaufwand – Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt sank im Verhältnis zum Bildungsaufwand von rd. 37 % im Jahr 2007 auf rd. 34 % im Jahr 2010 und stieg im Jahr 2011 auf rd. 38 % an. Im Durchschnitt über den gesamten überprüften Zeitraum betrug der Verwaltungsaufwand rd. 35 % des Bildungsaufwands. Demnach überschritt die Grüne Bildungswerkstatt im überprüften Zeitraum den Richtwert, wonach der Verwaltungsaufwand innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte, geringfügig. (TZ 13)

Rücklagen – Rückstellungen

Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen. Die Höhe dieser Rücklage entsprach im Überprüfungszeitraum annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen. Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden – sofern sie nicht für die Bildung der Abfertigungsrücklage verwendet wurden – einer im PubFG nicht vorgesehenen als „Reservfonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen. (TZ 17)

Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlichen Förderungsmitteln betrug Ende 2011 rd. 34 %. (TZ 18)

Bildungsarbeit

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zu sozial- und umweltpolitischen Themen. Dabei wurde der überwiegende Teil der Veranstaltungen von den Mitgliedsvereinen in den Bundesländern durchgeführt. (TZ 19, 20)

Projekte gemeinsam mit Dritten

Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine führten zahlreiche Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durch. Beim Bundesverein überwogen diese Kooperationsveranstaltungen zahlen- und kostenmäßig gegenüber den vom Verein alleine durchgeführten Bildungsveranstaltungen. In vielen Fällen war nicht dokumentiert, ob bzw. wie die Grüne Bildungswerkstatt bei dem Kooperationsprojekt die Federführung übernahm, d.h. inwiefern die Grüne Bildungswerkstatt den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte. Mehrfach wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Kooperationspartner die Organisation und Abwicklung der Bildungsveranstaltung übernahm, ohne dass eine Federführung seitens der Grünen Bildungswerkstatt ausdrücklich vorgesehen wurde. (TZ 22)

Im Dezember 2009 vereinbarte die Grüne Bildungswerkstatt mit der Bundespartei der Grünen und dem Grünen Klub die Einbringung eines jährlichen Maximalbetrages von 100.000 EUR in einen „Kooperationstopf“ zur Finanzierung von Kooperationsveranstaltungen. Abgesehen von vier in der Vereinbarung angeführten Projekten war die Entscheidung, welche Projekte aus dem gemeinsamen „Kooperationstopf“ finanziert werden, einem aus sechs Personen bestehenden Gremium mit je zwei Vertretern der Kooperationspartner übertragen. Die Vereinbarung zur Einzahlung von Förderungsmitteln ohne gleichzeitige Festlegung der zu fördernden Projekte

und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallenden Projektkosten enthielt keine nachvollziehbare Kostenteilung im Sinne der Richtlinien. Überdies war die von den Richtlinien geforderte Federführung nicht sichergestellt. (TZ 23)

Einzelfeststellungen

In einer mit der Bundespartei abgeschlossenen Vereinbarung vom September 2009 verpflichtete sich die Grüne Bildungswerkstatt, die Kosten eines als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekts bis zu einer Höhe von insgesamt 40.000 EUR zu übernehmen. Die Vereinbarung enthielt weder Bestimmungen über die näheren Inhalte noch über die Federführung bei diesem Projekt. Die Grüne Bildungswerkstatt führte das Projekt in wesentlichen Teilen nicht unmittelbar selbst durch, obwohl es im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der Partei stand und die unmittelbare Durchführung nach den Richtlinien geboten gewesen wäre. (TZ 24)

Der Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt führte im Jahr 2011 einen Moderationslehrgang für seine Mitarbeiter durch. Vortragende war die Schwester des nunmehrigen Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Veranstaltung einfaches Mitglied des Bundesvorstands war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis war im Zeitpunkt der Beschlussfassung laut Angaben der überprüften Stelle nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt. Das Honorar der Vortragenden lag über den sonstigen von der Grünen Bildungswerkstatt im Jahr 2011 bezahlten Honoraren für Wochenendseminare. Es wurden keine Kostenvorschläge anderer Anbieter eingeholt. (TZ 25)

Internationale politische Bildungsarbeit

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Grüne Bildungswerkstatt mehr als 100 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags für Bildungsaktivitäten in diesem Bereich. Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit wurde von der Grünen Bildungswerkstatt nicht gesondert erfasst und ausgewiesen, sondern dem Allgemeinen Verwaltungsaufwand zugerechnet. (TZ 27, 28)

Projektplanung und -dokumentation

Die Planung der einzelnen Bildungsveranstaltungen erfolgte durch den Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. des Bundesvereins. Die vom RH stichprobenartig überprüften Planungen und Kostenschätzungen wiesen einen ausreichenden Detaillierungsgrad auf und waren nachvollziehbar. (TZ 29)

Der Ablauf der einzelnen Bildungsprojekte (Ort, Teilnehmerzahl, Kosten etc.) wurde dokumentiert. Auf Grundlage der Projektdokumentationen wurde jährlich ein Tätigkeitsbericht zusammengestellt und dem RH vorgelegt. (TZ 30)

Nach der Eingabe von Daten in eine Projektdatenbank (insbesondere Kosten, Ort, Art der Aktivität, Teilnehmerzahl, Einhaltung formaler Vorgaben) nahm ein Controlling-Programm eine Bewertung vor und errechnete „Leistungspunkte“. Die Kriterien für die Bewertung waren nicht im Einzelnen nachvollziehbar. Die automatische Vergabe der Leistungspunkte führte im Ergebnis zu einem wenig aussagekräftigen Vergleich. Die Evaluierung von Bildungsveranstaltungen floss nicht in die Programmgestaltung ein. (TZ 30)

Rechnungswesen

Die Mitgliedsvereine und der Bundesverein führten die Buchhaltungen mit Hilfe eines von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei Ausgaben nach Kostenarten bzw. nach Projekten erfasst wurden. Diese Einzelbuchhaltungen wurden jährlich zum Gesamtabschluss der Grünen Bildungswerkstatt zusammengeführt. (TZ 31)

Die unter Verwendung des Buchhaltungssystems erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Ein Überblick über die Geschäftsfälle konnte anhand dieser Auswertungen nicht erlangt werden. (TZ 31)

Die Originalbelege sämtlicher Landesvereine wurden beim Bundesverein aufbewahrt. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach dem jeweiligen Projekt, das wiederum einem bestimmten Bereich (Bundesvorstand, Ländervereine und Minderheiten) zugeordnet war. Die Belegablage war umfangreich und unübersichtlich, das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig. (TZ 31)

Interne Kontrollmechanismen

Die Berechtigungen zur Freigabe von Zahlungen waren in den einzelnen Mitgliedsvereinen und im Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt unterschiedlich geregelt. Es war nicht in allen Fällen ausdrücklich sichergestellt, dass die Rechnungsprüfung und die Freigabe zur Zahlung durch zwei voneinander verschiedene Personen erfolgten. (TZ 32)

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

Die auf Grundlage der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung wurde gemäß PubFG jährlich in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. (TZ 33)

Die Grüne Bildungswerkstatt legte dem RH in ihrem jährlichen Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem VereinsG samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers vor. Die jährlichen Berichte enthielten auch Erläuterungen (Anhänge), die sich auf die als Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung bezogen. Die Jahresrechnung war in den Berichten nicht enthalten. (TZ 33)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl der VBÄ				
Personalstand	16,36	16,03	15,66	14,54	13,96
Förderungsmittel¹	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	541.166	559.453	548.128	554.176	534.226
Internationale politische Bildungsarbeit	462.829	477.635	481.251	486.298	468.792
Gesamtförderung	1.619.903	1.671.721	1.684.377	1.702.044	1.640.771

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Grünen Bildungswerkstatt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Grüne Bildungswerkstatt im September 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

2 Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger), sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Organisation der Bildungseinrichtung

3.1 Die politische Partei „Die Grünen – Grüne Alternative“ benannte im Zeitraum 2007 bis 2011 den Verein „Grüne Bildungswerkstatt“ mit Sitz in Wien (in der Folge als Bundesverein bezeichnet) als Förderungsnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins waren nach den Vereinsstatuten die Mitgliedsvereine in den Bundesländern und der Verein der Minderheiten². In jedem Bundesland existierte ein Mitgliedsverein, der ebenfalls als Grüne Bildungswerkstatt – jeweils unter Beifügung des Bundeslandes³ – bezeichnet wurde. Der Bundesverein und die Mitgliedsvereine waren nicht auf Gewinn ausgerichtet und dienten ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

² Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

³ Die Grüne Bildungswerkstatt Steiermark hatte als weiteren Zusatz: „Grüne Akademie“.

Organisation der Bildungseinrichtung

Die Mitgliedsvereine betrauten ein Vorstandsmitglied mit der Funktion des Obmanns. Dieser vertrat den Verein nach außen. In einzelnen Mitgliedsvereinen (Grüne Bildungswerkstatt Salzburg, Grüne Bildungswerkstatt Steiermark) war die Bestellung von Geschäftsführern für die Besorgung laufender Geschäfte vorgesehen.

Organe des Bundesvereins waren die Generalversammlung, der Bundesvorstand, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht, der Erweiterte Bundesvorstand⁴ und das Ländertreffen. Dem Bundesvorstand gehörten der Obmann und die Bundesfinanzreferentin an.

Die Förderungsmittel nach dem PubFG erhielt der Bundesverein „Grüne Bildungswerkstatt“, der sie teilweise – in der Regel in monatlichen Teilzahlungen – an seine Mitgliedsvereine weitergab.⁵

Die Grüne Bildungswerkstatt arbeitete Grundsätze über die „Abwicklung der Finanzgebarung der Ländervereine/des Bundesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt“ aus. Diese sahen unter anderem vor, dass die Mitgliedsvereine dem Bundesverein ein Budget und ein Jahresprogramm vorzulegen hatten. Sie hatten auf die Einhaltung dieser Plandaten zu achten und über größere Abweichungen schriftlich dem Bundesverein zu berichten. Des Weiteren legte die Grüne Bildungswerkstatt darin Grundsätze fest, welche die Einhaltung des PubFG und der auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien sicherstellen sollten. Es bestand diesbezüglich jedoch keine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Bundesverein und den Mitgliedsvereinen.

- 3.2** Der RH anerkannte, dass Grundsätze für die Gebarung der Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt ausgearbeitet worden waren, die eine den Bestimmungen des PubFG und den Richtlinien entsprechende Gebarung und Rechnungslegung sicherstellen sollen. Nach Ansicht des RH wäre jedoch eine für die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abzuschließen, um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des PubFG und der Richtlinien zu verpflichten. Der RH empfahl den Abschluss einer derartigen Vereinbarung.

⁴ Dieser bestand aus dem Bundesvorstand und aus den Obfrauen bzw. Obmännern der Mitgliedsvereine.

⁵ Der Verteilungsschlüssel betrug zuletzt je 7,1 % der Förderungsmittel nach den PubFG für Wien und Niederösterreich, 6,7 % für Oberösterreich, 6,5 % für die Steiermark, 5,6 % für Tirol, 5,5 % für Kärnten, 5,3 % für Salzburg, 5,0 % für Vorarlberg, 4,9 % für das Burgenland und 4,5 % für die Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten.

3.3 Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass der Bundesvorstand der Generalversammlung einen Vorschlag für eine rechtlich bindende Vereinbarung mit den Landesvereinen auf unbestimmte Zeit vorlegen werde.

Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs-
äquivalente

4 Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeitbeschäftigt	davon teilzeitbeschäftigt	VBÄ
Anzahl zum Stichtag 31.12.				
2007	30	5	25	16,36
2008	27	3	24	16,03
2009	29	3	26	15,66
2010	27	3	24	14,54
2011	25	2	23	13,96

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt reduzierte sich im überprüften Zeitraum von 16,36 VBÄ Ende 2007 auf 13,96 VBÄ Ende 2011. Die Dienstnehmer waren entweder beim Bundesverein oder bei einem der Mitgliedsvereine beschäftigt.

Funktionäre und leitendes Personal

5 Der Obmann des Bundesvereins wurde aufgrund eines Dienstvertrags (mit der ergänzenden Bezeichnung „Managementvertrag für leitende Angestellte“) beschäftigt. Sein Gehalt betrug im Jahr 2011 für eine Wochenarbeitszeit von 24,5 Stunden brutto monatlich 2.620 EUR. Laut Betriebsvereinbarung erfolgte eine jährliche Gehaltsanpassung mit jenem Erhöhungsprozentsatz, den die Gewerkschaft der Privatangestellten in der Gehaltstabelle für Vereine mitteilte.

Die Obfrauen bzw. Obmänner der Mitgliedsvereine Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt, wobei sich das Gehalt in der Regel nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt bestimmte. Eine jährliche Gehaltsanpassung war vorgesehen.

Personalstand und –struktur

Freie Dienstverträge

- 6.1 Mit dem Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich bestand ein freier Dienstvertrag, worin die Aufgaben des Dienstnehmers jedoch nicht näher festgelegt waren. In den übrigen Mitgliedsvereinen wurde die Tätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- 6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Aufgabenbereich des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich im freien Dienstvertrag nicht festgelegt war. Er empfahl, in den freien Dienstvertrag eine Arbeitsplatzbeschreibung aufzunehmen, um eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.
- 6.3 *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass es im Jänner 2013 in der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich zu einem Wechsel an der Spitze des Vereins gekommen sei. Die neue Obfrau sei nicht mehr über einen freien Dienstvertrag, sondern über einen Managementvertrag angestellt.*

Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

- 7 Der Bundesverein benützte seit Anfang August 2011 aufgrund eines Untermietvertrages Teile des Büros der Bundespartei im neunten Wiener Gemeindebezirk. Die Buchhaltung des Bundesvereins war außerhalb des Vereinssitzes in Graz angesiedelt.

Die Ländervereine Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten benützten aufgrund von Untermietverträgen oder Vereinbarungen über eine Bürogemeinschaft Räumlichkeiten der jeweiligen Landespartei. Die Ländervereine Oberösterreich, Tirol, Steiermark und Wien benützten von Dritten – d.h. nicht von der Partei oder parteinahen Organisationen – angemietete Räumlichkeiten.

Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg nahm darüber hinaus von der Landespartei Sekretariatsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Marketing und IT gegen vereinbarte Stundensätze in Anspruch.

Struktur der Einnahmen

8 Die Grüne Bildungswerkstatt erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011¹

Jahr	Förderungsmittel	Zins- und Skontoerträge	Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen
					in EUR
2007	1.619.903	26.730	187.342	1.833.975	88,33
2008	1.671.721	29.616	227.848	1.929.186	86,65
2009	1.684.377	16.027	196.305	1.896.708	88,81
2010	1.702.044	8.101	225.561	1.935.707	87,93
2011	1.640.771	7.632	171.920	1.820.323	90,14

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

In der Position „Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen“ überwogen die Kostenbeiträge, welche sowohl von Organisationen als auch von Teilnehmern der Bildungsveranstaltungen geleistet wurden. Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln ergaben sich Zinserträge, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten.

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)⁶, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

Struktur der Ausgaben

Überblick

9 Der Gesamtaufwand der Grünen Bildungswerkstatt bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

⁶ BGBl. I Nr. 22/2012

Struktur der Ausgaben

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtaufwand
	in EUR		
2007	853.040	898.127	1.751.167
2008	945.436	879.737	1.825.173
2009	1.001.902	922.649	1.924.551
2010	1.023.204	896.667	1.919.871
2011	987.125	757.763	1.744.888

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Personalaufwand

10.1 (1) Die Grüne Bildungswerkstatt wies die auf Grundlage von Werkverträgen, Honorarvereinbarungen und dergleichen an die Vortragenden und sonstigen Projektverantwortlichen bezahlten Honorare als Personalaufwand aus. Da diese eigentlich dem Sachaufwand zuzurechnen waren, ermittelte der RH den bereinigten Personalaufwand, um die Vergleichbarkeit der Beträge mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen.

(2) In der folgenden Tabelle wird der Personalaufwand gemäß Jahresrechnung, der (um Honorare) bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	Personalaufwand gemäß Jahresrechnung	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
	in EUR		in %	in EUR
2007	853.040	693.050	42,78	36.476
2008	945.436	755.343	45,18	39.755
2009	1.001.902	789.700	46,88	41.563
2010	1.023.204	837.016	49,18	44.053
2011	987.125	829.664	50,57	43.667

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 43 % im Jahr 2007 auf rd. 51 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen 2007 und 2011 um rd. 7.200 EUR von rd. 36.500 EUR auf rd. 43.700 EUR an.

10.2 (1) Der RH wies auf die Zuordnung von Honoraren zum Personalaufwand hin und empfahl, diese in den Jahresrechnungen zur Gänze als Sachaufwand auszuweisen.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 43 % auf rd. 51 % angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

10.3 (1) *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt würden seit 1. Jänner 2013 sämtliche Honorare, die nicht auf Basis eines freien Dienstvertrages anfallen, als Sachaufwand ausgewiesen.*

(2) *Bereits im überprüften Zeitraum seien die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) reduziert worden. Gleichzeitig sei der Anteil der Bildungsreferenten, die Voraussetzung für eine federführende Projektabwicklung seien, ausgeweitet worden. Eine im Frühjahr 2013 begonnene Reorganisation im Rechnungswesen und in der Gremialarbeit werde mittelfristig zu einer Reduktion der Personalkosten im Verwaltungsbereich führen. Da der Anstieg der Personalkosten je VBÄ primär auf die in der Betriebsvereinbarung festgelegten Gehaltsanpassungen und -vorrückungen zurückzuführen sei, werde der Bundesvorstand mit dem Betriebsrat Verhandlungen über vorausschauende Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten aufnehmen.*

Überdies bestünden nach Ansicht der Grünen Bildungswerkstatt Zielkonflikte mit dem Anspruch auf ein flächendeckendes Bildungsangebot sowie mit dem Erfordernis der Federführung bei den Projekten. Die flächendeckende Bildungsarbeit erfordere ein Mindestmaß an Personaleinsatz in allen Bundesländern, weshalb Personalstundeneinsparungen in den meisten Ländervereinen nicht möglich seien, ohne die Qualität und Federführung der Bildungsarbeit zu gefährden. Mit der Kompetenz zur qualitativ hochwertigen Federführung seien erhöhte Personalkosten und

Struktur der Ausgaben

gleichzeitig sinkende Honorarkosten verbunden. Die Grüne Bildungswerkstatt führe im Vergleich zu anderen politischen Bildungseinrichtungen mehr Veranstaltungen als Seminare durch. Bei Seminaren sei es einfacher, die Federführung mit der Auslagerung von Projektaufgaben mittels Werkverträgen und Honoraren aufgrund dieser Verträge zu organisieren als bei Veranstaltungen. Seitens der Grünen Bildungswerkstatt werde daher angeregt, den Richtwert für den Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln zu erhöhen, wenn dies auf ausgeweitete Bildungsveranstaltungen zurückzuführen sei.

- 10.4** Der RH bewertete die Bereitschaft der Grünen Bildungswerkstatt, vorausschauende Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten zu setzen, positiv. Er erkannte an, dass insbesondere die von der Grünen Bildungswerkstatt angestrebte flächendeckende Bildungsarbeit sowie die Federführung bei Kooperationsprojekten personelle Ressourcen erfordern. Der RH verwies jedoch erneut darauf, dass angesichts des im Jahr 2011 auf rd. 51 % der jährlichen Förderungsmittel angestiegenen Personalaufwands vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs erforderlich wären, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

Sachaufwand

- 11** Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	898.127	55,44
2008	879.737	52,62
2009	922.649	54,78
2010	896.667	52,68
2011	757.763	46,18

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Der Sachaufwand setzte sich aus Aufwendungen für die Abhaltung von Veranstaltungen, Seminaren und Kursen sowie aus Kosten für Bildungsmaterial (Broschüren, Studienprogramm, Newsletter, Homepage etc.) und Dokumentationen zusammen. Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln sank im überprüften Zeitraum von rd. 55 % auf rd. 46 %. Dies war insbesondere auf einen Rückgang des Sachaufwands im Bereich der Bildungsarbeit zurückzuführen.

Bildungsaufwand und Verwaltungsaufwand

Systematik

- 12** Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 13.1** Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Bildungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln ¹	Verwaltungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln ¹	Verhältnis Verwaltungsaufwand zu Bildungsaufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	1.280.815	79,07	470.352	29,04	36,72
2008	1.370.836	82,00	454.337	27,18	33,14
2009	1.445.217	85,80	479.334	28,46	33,17
2010	1.433.236	84,21	486.635	28,59	33,95
2011	1.268.808	77,33	476.081	29,02	37,52

¹ Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Struktur der Ausgaben

Von 2007 bis 2011 blieb der Verwaltungsaufwand absolut betrachtet nahezu unverändert. Der Bildungsaufwand stieg bis zum Jahr 2010 auf rd. 1,43 Mio. EUR an und sank im Jahr 2011 unter den Ausgangswert von 2007 auf rd. 1,28 Mio. EUR.

Im Verhältnis zum Bildungsaufwand sank der Verwaltungsaufwand von 36,72 % (2007) auf 33,95 % (2010) ab und erhöhte sich im Jahr 2011 auf 37,52 %. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 34,81 %.

In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach überschritt die Grüne Bildungswerkstatt diesen Richtwert im überprüften Zeitraum geringfügig.

- 13.2** Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert nicht eingehalten hatte. Lediglich in den Jahren 2008 bis 2010 lag der Verwaltungsaufwand unter einem Drittel des Bildungsaufwands, was in den steigenden Bildungsaktivitäten und dem damit verbundenen Anstieg des Bildungsaufwands der Grünen Bildungswerkstatt begründet war. Der RH empfahl eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands der Grünen Bildungswerkstatt zur Einhaltung dieses Richtwerts.
- 13.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass die im Jahr 2013 begonnene Reorganisation im Rechnungswesen und in der Gremialarbeit zu einer Reduktion der Personalkosten im Verwaltungsbereich führen werde. Im Rechnungswesen würden die Abläufe optimiert und bisher dezentral verrichtete Aufgaben in der Buchhaltung der Grünen Bildungswerkstatt gebündelt. Es werde auch erwogen, die bisher in Graz geführte Buchhaltung in das Bundesbüro in Wien zu integrieren und solcherart die Verwaltungskosten zu reduzieren. Eine substantielle Senkung der Verwaltungskosten werde allerdings durch die für eine flächendeckende Bildungsarbeit wichtige dezentrale Struktur der Grünen Bildungswerkstatt erschwert. Ab dem Jahr 2014 würden die Bildungsausgaben infolge der Reduktion von Rücklagen ausgeweitet, wodurch die Verwaltungsausgaben anteilmäßig verringert würden.*

Ermittlung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 14.1 Grundsätzlich ordnete die Grüne Bildungswerkstatt die Personalkosten der Mitarbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit zur Gänze entweder dem Bildungs- oder dem Verwaltungsaufwand zu. Die Zuordnung erfolgte in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen. Sofern Mitarbeiter sowohl Bildungs- als auch Verwaltungsaufgaben wahrnahmen, wurden die Personalkosten zu zwei Drittel dem Bildungsaufwand und zu einem Drittel dem Verwaltungsaufwand zugerechnet. Diese Aufteilung betraf Ende Dezember 2011 fünf Dienstnehmer. Diese Dienstnehmer waren die einzigen Beschäftigten ihres jeweiligen Mitgliedsvereins und hatten deshalb sowohl Bildungs- als auch Verwaltungsaufgaben zu besorgen.
- 14.2 Der RH stellte fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung bei der Grünen Bildungswerkstatt nachvollziehbar auf Basis der Arbeitsplatzbeschreibungen erfolgte.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

- 15 Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011	
Jahr	Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	63.606
2008	31.919
2009	28.426
2010	22.969
2011	30.057

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Vermögens- und Kapitalstruktur

Als Anlagevermögen der Grünen Bildungswerkstatt bestanden im Jahr 2007 neben Betriebs- und Geschäftsausstattung (rd. 36.490 EUR) auch Wertpapiere in der Höhe von 26.170 EUR. Nach der Veräußerung der Wertpapiere im Jahr 2008 reduzierte sich das Anlagevermögen auf rd. 32.000 EUR. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von 2007 auf 2011 insgesamt um rd. 53 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 30.100 EUR.

Rücklagen – Rückstellungen

16 Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens⁷ sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

17.1 Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen. Diese Rücklage hatte Ende Dezember 2011 einen Stand von rd. 133.000 EUR. Die Höhe dieser Rücklage entsprach im Überprüfungszeitraum annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen.

Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden – sofern sie nicht für die Bildung der Abfertigungsrücklage verwendet wurden – einer als „Reservefonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen. Diese wies Ende 2011 einen Stand von rd. 119.400 EUR auf.

17.2 Der RH empfahl, die Höhe der Rücklage für Abfertigungen weiterhin an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche anzupassen. Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der im überprüften Zeitraum bestandene „Reservefonds“ keine zulässige Rücklage gemäß PubFG darstellte. Er empfahl, künftig Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des PubFG zu bilden.

⁷ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Nicht verbrauchte
Förderungsmittel

18.1 Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.⁸

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel. Bei der Grünen Bildungswerkstatt wurde die Rücklage für Abfertigungen, die von 2007 auf 2011 von 102.000 EUR auf rd. 133.000 EUR erhöht wurde, zum Abzug gebracht.

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Differenz zwischen Aktivposten und Verbindlichkeiten	nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der Rücklagen)	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln
	in EUR		in %
2007	619.330	517.081	31,92
2008	717.114	606.518	36,28
2009	660.504	540.825	32,11
2010	666.514	538.082	31,61
2011	693.894	561.109	34,20

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag der nicht verbrauchten Förderungsmittel von rd. 517.100 EUR im Jahr 2007 auf 561.100 EUR im Jahr 2011 als auch der Anteil an den jährlich zuerkannten Förderungssummen von rd. 32 % auf rd. 34 %.⁹

⁸ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

⁹ Lediglich im Jahr 2010 war der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlichen Förderungsmitteln geringer als im Jahr 2007.

Vermögens- und Kapitalstruktur

- 18.2** Der RH empfahl, die nicht verbrauchten Förderungsmittel zu reduzieren und einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.
- 18.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass nach Vorliegen des Ergebnisses der Nationalratswahl (im September 2013) ein Finanzplan zum vollständigen Abbau jener Rücklagen erstellt werde, die weder gesetzlich vorgeschrieben noch für die Sicherstellung einer geordneten Vereinsauflösung im Sinne des Vereinsgesetzes notwendig sind. Dies werde zu einer überdurchschnittlichen Erhöhung der Bildungsausgaben in den kommenden Jahren führen.*

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 19** Die Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt bezog sich schwerpunktmäßig auf sozial- und umweltpolitische Themen. Die überwiegende Anzahl der Veranstaltungen wickelten die Mitgliedsvereine in den Bundesländern ab.

Im Rahmen der internationalen politischen und interkulturellen Bildungsarbeit fanden Exkursionen, Vorträge und Tagungen zu ausgewählten Themen der europäischen und internationalen Politik statt. Zahlreiche Veranstaltungen bezogen sich auf sprachliche und ethnische Minderheiten.

Aufteilung der Bildungstätigkeiten

- 20** Die Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011		
	Bildungstätigkeiten	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	136	139.174
Sonstige Veranstaltungen	359	426.931
Studien	–	–
Publikationen	65	134.455

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

21 Im überprüften Zeitraum führte die Grüne Bildungswerkstatt keine Bildungsveranstaltungen, die auf Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, durch.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

Kooperationsprojekte der Grünen Bildungswerkstatt

22.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

(2) Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt führten zahlreiche Kooperationsveranstaltungen sowohl mit Organisationen der Partei als auch mit anderen Partnern durch. Sie schlossen mit den Kooperationspartnern schriftliche Vereinbarungen mit Kostenbeteiligung ab. Diese sahen in der Regel vor, dass die Grüne Bildungswerkstatt einen betragsmäßig festgesetzten Kostenbeitrag zu einem Projekt, das von einer Organisation der Partei oder von dritten Kooperationspartnern durchgeführt wurde, zu leisten hatte. Die in den Tabellen 10 und 11 angeführten Kooperationsvereinbarungen enthielten derartige Regelungen.

Beim Bundesverein überwogen die Kooperationsveranstaltungen zahlen- und kostenmäßig gegenüber den vom Verein unmittelbar durchgeführten Bildungsveranstaltungen.

(3) In den Vereinbarungen wurde der jeweilige Kooperationspartner verpflichtet, Berichte zu erstatten und die Grüne Bildungswerkstatt als (Mit-)Veranstalterin zu nennen bzw. ihr Logo auf Ankündigungen, Programmen etc. anzubringen. Hingegen wurde vielfach nicht dokumentiert, dass die Grüne Bildungswerkstatt die Federführung bei dem Kooperationsprojekt hatte, d.h. ob bzw. wie die Grüne Bildungswerkstatt maßgeblichen Einfluss auf den Ablauf und den Inhalt der Kooperationsveranstaltung nehmen konnte. Die Kooperationsvereinbarungen enthielten diesbezüglich in vielen Fällen keine Regelung.

Dies betraf insbesondere folgende Kooperationsprojekte:

Tabelle 10: Kooperationsveranstaltungen ohne Regelung der Federführung			
Jahr	Mitgliedsverein	Bezeichnung der Kooperationsveranstaltung	vereinbarter maximaler Kostenbeitrag der Grünen Bildungswerkstatt
			in EUR
2007	Steiermark	Schlossbergfestival Graz, Durchführung des politischen Bildungsteils	3.200
2008	Bundesverein	Enquete der freien Radios	1.500
2009	Bundesverein	Kongress–Solidarische Ökonomie	2.500
2009	Bundesverein	Mali–Projekt	1.200
2009	Bundesverein	Internationales Forumtheaterfestival	5.000
2009	Bundesverein	Workshopreihe Umgang mit Argumentationsleitfaden	3.000
2010	Steiermark	Schlossbergfestival Graz	5.688
2010	Bundesverein	GRAS Summerschool 2010	4.000
2010	Bundesverein	Methodenseminar	2.900
2010	Bundesverein	VA–Reihe zur Entwicklungspolitik	4.900
2011	Bundesverein	Entwicklungstagung Gemeinwohl entwickeln	3.000
2011	Bundesverein	Ernährungssouveränität – Nyeleni Europe	2.500

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

(4) In mehreren Kooperationsvereinbarungen wurde ausdrücklich vereinbart, dass der Kooperationspartner die Projektabrechnung und Projektabwicklung übernahm. Eine Bestimmung über eine Federführung der Grünen Bildungswerkstatt war in diesen Kooperationsvereinbarungen ebenfalls nicht enthalten.

Dies betraf insbesondere folgende Kooperationsveranstaltungen:

Tabelle 11: Kooperationsveranstaltungen mit Projektabwicklung durch Dritte			
Jahr	Mitgliedsverein	Bezeichnung der Kooperationsveranstaltung	vereinbarter maximaler Kostenbeitrag der Grünen Bildungswerkstatt
			in EUR
2007	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2007	1.000
2008	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2008	1.000
2008	Niederösterreich	Zirkus NÖ 2008	1.500
2008	Niederösterreich	Together 2008	600
2008	Niederösterreich	Badener Literaturherbst 2008	2.200
2009	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2009	1.000
2009	Niederösterreich	Zirkus NÖ	1.500
2010	Burgenland	Planet Burgenland	2.300
2011	Niederösterreich	Wo bleibt der Wohlstand für alle?	1.000
2011	Niederösterreich	Born 2 learn	5.000
2011	Niederösterreich	Grünalternatives Sommercamp 2011	1.000
2011	Niederösterreich	SineMa–Türkisch–kurdische Filmtage	1.000
2011	Burgenland	Zukunftskongress Burgenland	1.800

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

22.2 Der RH hatte bereits in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 18) kritisch festgehalten, dass die von den Richtlinien geforderte Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei Veranstaltungen in Einzelfällen nicht feststellbar war. Er hatte daher empfohlen, bei allen Projekten auf die im Gesetz und in den Richtlinien geforderten Kriterien der Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt und der Unmittelbarkeit der Verwendung der Förderungsmittel zu achten.

Nun empfahl der RH neuerlich, die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt, d.h. die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf den Ablauf und den Inhalt der Kooperationsveranstaltung zu nehmen, sicherzustellen und in den Kooperationsvereinbarungen ausdrücklich festzulegen. Die Federführung der Grünen Bildungswerkstatt wäre insbesondere dann zu dokumentieren, wenn der Kooperationspartner die Organisation der Bildungsveranstaltung übernimmt.

22.3 *Nach Angabe der Grünen Bildungswerkstatt würden die abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen die Praxis, dass die Grüne Bildungswerkstatt bei Kooperationsprojekten nicht nur finanziell, sondern auch inhaltlich die Federführung innehat, möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln. Um die Federführung auch auf formaler Ebene besser darzustellen, entstehe derzeit in Zusammenarbeit mit den Landesvereinen eine neue bundesweite Vorlage für Kooperationsvereinbarungen.*

22.4 Der RH entgegnete, dass die in den Richtlinien geforderte inhaltliche Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei den in den Tabellen 10 und 11 angeführten Kooperationsprojekten nicht dokumentiert war. Für den RH waren deshalb die Angaben der Grünen Bildungswerkstatt, wonach sie in der Praxis auch bei diesen Kooperationsprojekten die inhaltliche Federführung innegehabt habe, nicht nachvollziehbar.

Kooperationstopf

23.1 Im Dezember 2009 vereinbarte die Grüne Bildungswerkstatt mit der Bundespartei und dem Grünen Klub die Errichtung eines „Kooperationstopfes“, in welchen die Grüne Bildungswerkstatt und die Bundespartei jährlich jeweils maximal 100.000 EUR und der Grüne Klub jährlich maximal 50.000 EUR einbringen sollten. In der Vereinbarung wurden vier konkrete Projekte mit dem Zeitrahmen 2010 bis 2011 angeführt. Erst nach Abschluss der Vereinbarung traf eine Gruppe bestehend aus sechs Personen mit jeweils zwei Vertretern der Kooperationspartner die Entscheidung, welche weiteren Projekte aus dem gemeinsamen Kooperationstopf finanziert wurden. Die Vereinbarung enthielt keine Bestimmung über die „Federführung“ bei den durchzuführenden Projekten. Sie galt vorläufig für drei Jahre und sollte dann evaluiert werden. Die Grüne Bildungswerkstatt stellte in den Jahren 2010 und 2011 für die im Rahmen des Kooperationstopfes durchgeführten Projekte die vereinbarten Mittel zur Verfügung. Bei den im Jahr 2011 durchgeführten Projekten¹⁰ hatte die Grüne Bildungswerkstatt nur in einem Fall¹¹ die Durchführungsverantwortung.

23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Vereinbarung zur Einzahlung von Förderungsmitteln in einen zusammen mit der Bundespartei und dem Parlamentsklub gebildeten „Kooperationstopf“ ohne gleichzeitige Festlegung der zu fördernden Projekte und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallenden Projektkosten bzw. des jeweiligen Anteils an den Projektkosten keine nachvollziehbare Kostenteilung im Sinne der Richtlinien enthielt.

¹⁰ Think Tank, Klimaschutz/Energiewende, Zukunftskongresse, Grüne Schule, Bildung

¹¹ Bildungsdialo

Überdies war die von den Richtlinien geforderte Federführung nicht sichergestellt, weil die Vereinbarung über den Kooperationstopf keine diesbezügliche Bestimmung enthielt.

Der RH empfahl, in Zukunft Kooperationsvereinbarungen nur über konkret bezeichnete Projekte mit nachvollziehbarer Kostenteilung und einer ausdrücklichen Bestimmung über die „Federführung“ durch den geförderten Rechtsträger abzuschließen.

23.3 *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass der „Kooperationstopf“ ein auf drei Jahre befristetes Pilotprojekt, welches die Zusammenarbeit mit der Partei als zentralem Stakeholder und die Wirksamkeit der Bildungsarbeit verbessern sollte, gewesen sei. Die Steuerungsgruppe des Kooperationstopfes habe aus sechs Personen bestanden und der strategischen Planung, dem Informationsaustausch und der Organisation der Arbeitsteilung gedient. Die gemeinsame Schwerpunktsetzung sei im Konsens erfolgt. Alle in der Steuerungsgruppe diskutierten Kooperationsprojekte mussten jedoch, soweit die Grüne Bildungswerkstatt finanziell beteiligt war, vom Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt im Rahmen seiner Vorstandssitzungen einzeln diskutiert und genehmigt werden. Somit sei dem Bundesvorstand die Letztentscheidung über die Beteiligung an derartigen Projekten verblieben. Das Projekt „Kooperationstopf“ sei im Jahr 2012 ausgelaufen. Im Jahr 2011 habe die Grüne Bildungswerkstatt eine neue Mitarbeiterin für Verwaltungsmanagement eingestellt, die seither große Kooperationsprojekte federführend betreue.*

23.4 Der RH entgegnete, dass sich bereits aus der Vereinbarung über die Errichtung eines Kooperationstopfes eine Verpflichtung der Grünen Bildungswerkstatt zur Kostenübernahme von bis zu 100.000 EUR pro Jahr für gemeinsam mit der Bundespartei und dem Grünen Klub durchzuführende Projekte ergab. Die Grüne Bildungswerkstatt verpflichtete sich demnach, finanzielle Mittel für Kooperationsprojekte zur Verfügung zu stellen, ohne dass die konkreten Projekte und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallende Anteil an den Projektkosten abschließend festgelegt wurden. Daran vermochte auch der Umstand nichts ändern, dass der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt nachträglich, d.h. nach Abschluss der Vereinbarung über den Kooperationstopf, die einzelnen davon umfassten Bildungsveranstaltungen genehmigte.

- 24.1** Gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinien stellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Parteien (Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Studien etc.) dann eine widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln dar, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden und Interessierten auch über den Kreis der Spitzenfunktionäre der jeweiligen Partei hinaus zugänglich sind. Überdies hat gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Richtlinien die Federführung bei Kooperationsprojekten in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.

In einer mit der Bundespartei im September 2009 abgeschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich die Grüne Bildungswerkstatt, die Kosten eines als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekts bis zu einer Höhe von 40.000 EUR (davon 20.000 EUR im Jahr 2009 und 20.000 EUR im Jahr 2010) zu übernehmen. Die Vereinbarung enthielt weder Bestimmungen über die näheren Inhalte noch über die Federführung bei diesem Projekt.¹² In der Folge wurde ein Thesenpapier zu zentralen politischen Zukunftsfragen erarbeitet, welches in einer nicht-öffentlichen „Think-Tank“-Veranstaltung, sodann in einem Internet-Forum und schließlich – unter Beteiligung von Spitzenpolitikern der Partei – auf einem für Interessierte zugänglichen Grünen Zukunftskongress diskutiert wurde. Die Grüne Bildungswerkstatt hatte nur in Teilbereichen die Durchführungsverantwortung.

- 24.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt das als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichnete Projekt in wesentlichen Teilen nicht unmittelbar selbst durchführte, obwohl es im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der Partei „Grüne – die grüne Alternative“ stand und deshalb die unmittelbare Durchführung gemäß den Richtlinien geboten gewesen wäre.

Weiters kritisierte der RH, dass die Kooperationsvereinbarung die Federführung nicht ausdrücklich geregelt hatte.

Er empfahl, künftig bei der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Partei – wie den Zukunftskongress – verstärkt auf die Einhaltung des Kriteriums der Unmittelbarkeit zu achten.

¹² Eine Präzisierung erfolgte lediglich dahingehend, dass die maximalen Gesamtkosten der Zukunftskonferenz 90.000 EUR betragen, wobei sich der Anteil der Grünen Bildungswerkstatt entsprechend verringern würde, wenn diese Gesamtkosten unterschritten werden sollten.

- 24.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass sie im Sinne der Richtlinien des Beirats bestrebt gewesen sei, programmatische Arbeit für Interessierte über den Kreis von Spitzenfunktionären hinaus zugänglich zu machen. Der Beitrag der Grünen Bildungswerkstatt in der Höhe von 40.000 EUR sei daran geknüpft gewesen, dass ein offenes, partizipatives und damit niederschwelliges Veranstaltungsdesign umgesetzt wird. Die federführende Beteiligung der Grünen Bildungswerkstatt an der Grundausrichtung der Veranstaltung sei durch die zentrale Rolle des damaligen Stellvertreters der Obfrau der Grünen Bildungswerkstatt in der entsprechenden Steuerungsgruppe gewährleistet worden. Ein gewichtiger Anteil der Kosten sei von der Grünen Partei getragen worden und auch die operative Umsetzung des Grünen Zukunftskongresses sei bei der Partei gelegen. Die Grüne Bildungswerkstatt sei zu diesem Zeitpunkt personell nicht in der Lage gewesen, eine derart große Veranstaltung allein umzusetzen. Im Jahr 2011 sei angesichts der Erfahrungen sowie zur Stärkung der Federführung der Grünen Bildungswerkstatt eine eigene Angestellte für Großveranstaltungen aufgenommen worden.*
- 24.4** Der RH entgegnete, dass die in den Richtlinien geforderte inhaltliche Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei dem als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekt nicht dokumentiert war. Für den RH waren deshalb die Angaben der Grünen Bildungswerkstatt, wonach sie auch bei diesem Kooperationsprojekt federführend beteiligt gewesen sei, nicht nachvollziehbar. Der RH verwies weiters darauf, dass die Grüne Bildungswerkstatt selbst eine Stärkung ihrer Federführung für erforderlich erachtet und diesbezüglich personelle Maßnahmen gesetzt hatte.

Moderationslehrgang

- 25.1** Der Bundesverein führte im März, Juni und Oktober 2011 einen aus jeweils dreitägigen Seminaren bestehenden Moderationslehrgang für Mitarbeiter der Grünen Bildungswerkstatt durch. Vortragende war die Schwester des nunmehrigen Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Veranstaltung noch (einfaches) Mitglied des Bundesvorstands war. Der RH stellte im Zuge der Gebarungsprüfung fest, dass dieses Verwandtschaftsverhältnis im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt war. Das Honorar der Vortragenden betrug insgesamt rd. 10.000 EUR und lag damit über den sonstigen von der Grünen Bildungswerkstatt im Jahr 2011 bezahlten Honoraren für Wochenendseminare. Es wurden keine Kostenvoranschläge anderer Anbieter eingeholt.

- 25.2** Der RH empfahl, für den Fall der Beauftragung naher Angehöriger von leitenden Funktionären das Verwandtschaftsverhältnis offenzulegen. Funktionäre der Grünen Bildungswerkstatt sollten bei einer möglichen Befangenheit ihre Vertretung veranlassen. Weiters wäre im Hinblick auf die Transparenz auf die Preisangemessenheit der angebotenen Leistung (etwa durch die Einholung von Kostenvoranschlägen mehrerer Anbieter) zu achten.
- 25.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt sei die Schwester des nunmehrigen Obmanns von 2008 bis 2010 bei 18 Veranstaltungen für die Partei und parteinahe Organisationen als selbständige Trainee oder Moderatorin beschäftigt gewesen. Bereits im Jahr 2008 habe sie für die Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich einen Workshop geleitet. Daraus sei die Idee eines österreichweiten internen Weiterbildungsangebotes der Grünen Bildungswerkstatt entstanden. In den Jahren 2009 und 2010 habe die damalige Obfrau, der das Verwandtschaftsverhältnis zum nunmehrigen Obmann bekannt gewesen sei, mit ihr im Namen des Bundesvorstands Verhandlungen über die Umsetzung dieses Bildungsangebotes geführt. Nach einer Kostensenkung gegenüber dem ursprünglichen Angebot habe der Bundesvorstand mit der Stimme des nunmehrigen Obmanns für die Durchführung des Moderationslehrgangs gestimmt. Der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt werde der Generalversammlung eine Richtlinie über die Offenlegung von Verwandtschaftsverhältnissen und Funktionstätigkeiten und den Umgang mit möglicher Befangenheit zur Beschlussfassung vorlegen. Eine Richtlinie über die Einholung von Vergleichsangeboten bei Aufträgen der Grünen Bildungswerkstatt sei in Diskussion.*
- 25.4** Der RH entgegnete, dass das Verwandtschaftsverhältnis der Auftragnehmerin zu einem Mitglied des Bundesvorstands im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt war und nicht zeitgerecht offengelegt wurde. Die zwischenzeitliche Ausarbeitung einer Richtlinie über die Offenlegung von Verwandtschaftsverhältnissen und Funktionstätigkeiten und den Umgang mit möglicher Befangenheit bewertete der RH positiv.

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

- 26** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

27 Die Grüne Bildungswerkstatt tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 12: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	Anteil
	in EUR		in %
2007	462.829	496.915	107,36
2008	477.635	555.090	116,22
2009	481.251	524.933	109,08
2010	486.298	647.638	133,18
2011	468.792	482.697	102,97

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Die in der Tabelle ausgewiesenen Werte der für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel stellen ausschließlich den Bildungsaufwand dar und beinhalten nicht den Verwaltungsaufwand. Der Letztere wurde von der Grünen Bildungswerkstatt nicht gesondert erfasst und ausgewiesen. Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Grüne Bildungswerkstatt mehr als 100 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

28.1 Die Förderungsmittel sind laut § 2 Abs. 4 PubFG für internationale politische Bildungsarbeit, zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden.

Die Grüne Bildungswerkstatt stellte den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit nicht gesondert dar. Somit konnte nicht überprüft werden, ob die gesetzlich geforderte Höchstgrenze von 15 % eingehalten wurde.

- 28.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit nicht ausgewiesen hatte und empfahl sicherzustellen, dass dieser künftig gesondert dargestellt wird.
- 28.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt werde sie den Verwaltungsaufwand für internationale politische Projekte ab 2014 gesondert darstellen. Sie teile jedoch nicht die Auffassung des RH, dass durch die fehlende Darstellung der maximale Verwaltungsaufwand für derartige Projekte überschritten werden könnte. Angesichts dessen, dass die Grüne Bildungswerkstatt als einzige Bildungseinrichtung die Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zur Gänze verwende und dabei ausschließlich Ausgaben für Bildungsarbeit geltend mache, sei es unmöglich, dass diese Förderungsmittel gleichzeitig auch für Verwaltungsaufwand herangezogen würden.*

Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

- 29.1** Zu den Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands, der aus den Mitgliedern des Bundesvorstands (Vorstand des Bundesvereins) und den Obleuten der Mitgliedsvereine bestand, gehörte die Erstellung von Vorlagen an die Generalversammlung betreffend das Budget und Schwerpunkte bzw. Projekte mit einzelnen Kostenansätzen der Bildungsarbeit. Die Beschlussfassung darüber erfolgte in der Generalversammlung. Die Planung der einzelnen Bildungsveranstaltungen erfolgte durch den Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. des Bundesvereins mit je nach Umfang der Veranstaltung unterschiedlichem Detaillierungsgrad.
- 29.2** Der RH stellte fest, dass die stichprobenartig überprüften Planungen und Kostenschätzungen einen ausreichenden Detaillierungsgrad aufwiesen und nachvollziehbar waren.

Projekt-dokumentation

- 30.1** Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Der Ablauf und die Inhalte der Bildungsveranstaltungen, die Kosten, die Teilnehmerzahlen sowie die Kooperationen mit Dritten wurden durch Berichte zu den einzelnen Veranstaltungen bzw. Projekten und einen auf deren Grundlage erstellten und dem RH vorgelegten Tätigkeitsbericht der Grünen Bildungswerkstatt dokumentiert.

In einer Projektdatenbank erfasste die Grüne Bildungswerkstatt die Kosten, den Ort, das Datum, die Anzahl der Teilnehmer, bei Publikationen die Auflage, bei Kooperationsprojekten die Federführung, Kooperationspartner sowie die Art der Aktivität. Des Weiteren wurde die Einhaltung formaler Vorgaben erfasst, insbesondere ob schriftliche (Kooperations-)Vereinbarungen abgeschlossen, Teilnehmerlisten geführt und schriftliche Tätigkeitsberichte verfasst wurden. Ein Controlling-Programm nahm automatisch eine Gewichtung dieser Daten vor und errechnete „Leistungspunkte“. Diese sollten einen Vergleich mit den Vorjahren und der Mitgliedsvereine untereinander ermöglichen.

Es war nicht erkennbar, dass die vom Controlling-Programm erstellte Bewertung in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfluss. Die Grüne Bildungswerkstatt führte auch keine sonstige Evaluierung von Bildungsveranstaltungen durch, deren Ergebnisse regelmäßig in die Programmgestaltung einfließen.

30.2 Der RH hielt fest, dass das beschriebene Controlling-Programm durch die automatische Vergabe von Leistungspunkten im Ergebnis einen wenig aussagekräftigen Vergleich verschiedenartiger, kaum vergleichbarer Veranstaltungen (Seminare, Publikationen) vornahm. Überdies waren die Kriterien für die Gewichtung der eingegebenen Daten nicht im Einzelnen nachvollziehbar. Der RH empfahl, eine Evaluierung der Bildungsveranstaltungen dahingehend vorzunehmen, ob bzw. inwieweit zuvor festgelegten Bildungszielen entsprochen wurde. Die Evaluierung sollte auch der Optimierung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen dienen. Die Ergebnisse der Evaluierung sollten laufend in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfließen.

30.3 *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass sie im Jahr 2013 die Ergebnisse der Evaluierung ihrer Bildungsarbeit für die Jahresplanung des kommenden Jahres heranziehen werde. Zusätzlich zu dieser qualitativen Evaluierung sei mit dem neuen Rechnungswesen ab 2014 auch eine quantitative Evaluierung beabsichtigt, die in nachvollziehbarer Form für die Aktivitätenplanung einfließen werde. Ab 2014 werde die Evaluierung nicht mehr auf Grundlage von Leistungspunkten erfolgen.*

Rechnungswesen

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

31.1 (1) Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine führten eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung. Sie hatten gemäß den Grundsätzen über die „Abwicklung der Finanzgebarung der Ländervereine/des Bundesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt“ die Buchungen für die Buchhaltung des Bundesvereins auf dem Server zugänglich zu machen und die Originalbelege an die Buchhaltung des Bundesvereins zu senden. Für die in einzelnen Bundesländern bezogenen Landesförderungsmittel bestanden eigene Rechnungskreise.

Zur Erstellung der – vom Wirtschaftsprüfer geprüften und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten – Jahresrechnung wurden die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Mitgliedsvereine und des Bundesvereins zusammengefasst.

Die Mitgliedsvereine und der Bundesverein erfassten die Ausgaben nach Kostenarten bzw. nach Projekten. Die Buchhaltung des Bundesvereins wurde im überprüften Zeitraum nicht am Vereinssitz in Wien, sondern in den Räumlichkeiten der Grünen Bildungswerkstatt Steiermark in Graz geführt. Der Bundesverein bezahlte diesem Mitgliedsverein jährlich 8.600 EUR für die Nutzung eines eigenen Raumes (35 m²) und für die Mitbenützung aller übrigen Räumlichkeiten sowie der Infrastruktur.

Der Bundesvorstand nahm laufende Überprüfungen des Rechnungswesens der Mitgliedsvereine vor.

Das von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelte Buchhaltungssystem basierte auf MS Access, einem Datenbankmanagementsystem.¹³ Eine laufende Aktualisierung der verwendeten Software war nach den Ergebnissen einer internen Evaluierung durch die Grüne Bildungswerkstatt grundsätzlich nicht möglich.

(2) Die Originalbelege sämtlicher Landesvereine wurden beim Bundesverein aufbewahrt. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach dem jeweiligen Projekt, das wiederum einem bestimmten Bereich (Bundesvorstand, Ländervereine und Minderheiten) zugeordnet war. Jeder Beleg wurde zusammen mit einem Belegbeiblatt, auf welchem die betreffende Buchungszeile abgedruckt war, abgelegt. Diese Vorgangsweise erhöhte den Umfang der Belegsammlung und erschwerte die Übersicht.

¹³ Diese Software wird im Allgemeinen zur Verwaltung von Daten in Datenbanken und zur Entwicklung von Datenbankanwendungen verwendet.

Die Belegprüfung des RH erfolgte mittels Durchsicht der nach Bereichen abgelegten Rechnungsbelege. Die unter Verwendung des Buchhaltungssystems erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Ein Überblick über die Geschäftsfälle konnte anhand dieser Auswertungen nicht erlangt werden.

31.2 (1) Der RH empfahl sicherzustellen, dass sich sachverständige Dritte in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und einen Überblick über die Geschäftsfälle gewinnen können. Es sollte geprüft werden, ob der Ersatz des von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems durch ein handelsübliches System zweckmäßig wäre.

(2) Der RH bemängelte das von der Grünen Bildungswerkstatt gewählte System der Belegablage, welches das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig gestaltete. Der RH empfahl, die Belegablage zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu zu strukturieren.

31.3 (1) *Die Grüne Bildungswerkstatt verwies darauf, dass das derzeitige Programm seit der Vereinsgründung im Rechnungswesen verwendet und ständig weiterentwickelt worden sei. Vorangegangene Prüfungen des RH hätten im Unterschied zur gegenwärtigen Prüfung keine grundlegenden Schwächen festgestellt. Von den vorliegenden Kritikpunkten unabhängig sei derzeit eine Ausschreibung für ein neues Rechnungswesensystem im Gang, das ab 1. Jänner 2014 in Betrieb genommen und das derzeit bestehende System ersetzen werde. Das der Ausschreibung zugrunde liegende Lastenheft greife die Anregungen des RH auf.*

(2) *Mit dem neuen Rechnungswesensystem werde ab 2014 auch die physische Belegablage vereinfacht und neu strukturiert. Darüber hinaus würden die Belege aller Voraussicht nach ab 2014 auch digital bei der jeweiligen Buchung hinterlegt. Dadurch werde die Suche in Zukunft deutlich beschleunigt.*

31.4 Der RH entgegnete, dass im Zuge der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung die Schwächen des verwendeten Buchhaltungssystems deutlich sichtbar wurden und einen umfassenden Überblick über den laufenden Betrieb erschwerten. Trotz langjähriger Verwendung und mehrfacher Fortentwicklung waren keine Auswertungen mit hinreichender Detaillierung möglich. Der RH bewertete die geplante Einführung eines neuen Rechnungswesensystems ab 2014 als positiv. Insbesondere die beabsichtigte digitale Hinterlegung der Buchungen mit den dazugehörigen Buchungsbelegen war aus der Sicht des RH wegen der erhöhten Übersichtlichkeit vorteilhaft.

Rechnungswesen

Interne Kontrollmechanismen

- 32.1** Die Berechtigungen zur Freigabe von Zahlungen waren in den einzelnen Mitgliedsvereinen und im Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt unterschiedlich geregelt. In einzelnen Mitgliedsvereinen (Grüne Bildungswerkstatt Steiermark, Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich, Grüne Bildungswerkstatt Tirol) waren zwei oder mehrere Personen gemeinsam zeichnungsbefugt. In den übrigen Mitgliedsvereinen war in der Regel die Unterfertigung durch zwei Personen erforderlich, sofern im Einzelnen festgelegte Betragsgrenzen überschritten wurden. Die Höhe dieser Betragsgrenzen war in den Mitgliedsvereinen unterschiedlich. Es war nicht in allen Fällen ausdrücklich sichergestellt, dass die Rechnungsprüfung und die Freigabe zur Zahlung durch zwei voneinander verschiedene Personen erfolgten.
- 32.2** Der RH empfahl, für die gesamte Grüne Bildungswerkstatt einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Rechnungsprüfung und der Freigabe von Zahlungen auszuarbeiten.
- 32.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt gelte aus Gründen der Praktikabilität in einigen Landesvereinen das strenge Vier-Augen-Prinzip bei der Durchführung von Zahlungen erst ab Beträgen von 300 EUR bis 600 EUR. Im Zuge der Implementierung des neuen Rechnungswesens werde der Bundesvorstand der Generalversammlung eine Richtlinie vorschlagen, die ein einheitliches und praktikables Vorgehen in allen Ländern vorsehe.*
- 32.4** Der RH bewertete die Ausarbeitung einer Richtlinie zur Sicherstellung und einheitlichen Anwendung des Vier-Augen-Prinzips positiv.

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 33.1** (1) Laut § 4 PubFG darf der Bund förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Die Grüne Bildungswerkstatt kam dieser Verpflichtung im überprüften Zeitraum nach, indem sie jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anlagenspiegel übermittelte. Diese Unterlagen waren zuvor gemäß § 1 Z 5 PubFG durch einen Wirtschaftsprüfer auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel geprüft worden. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers enthielt darüber hinaus unter anderem eine Darstellung der Verwendung der erhaltenen Landesförderungsmittel sowie eine Aufgliederung der Bankkonten und des Personalstands jeweils zum 31. Dezember.

In der Wiener Zeitung veröffentlichte die Grüne Bildungswerkstatt die Jahresrechnung (Einnahmen–Ausgaben–Rechnung) über die erhaltenen Förderungsmittel gemäß PubFG.

Die Jahresrechnung (Einnahmen–Ausgaben–Rechnung) war in den gemäß § 4 Abs. 1 PubFG dem RH jährlich übermittelten Berichten nicht enthalten. Die Berichte enthielten allerdings Erläuterungen (Anhänge), die sich auf diese Jahresrechnung bezogen.

(2) Zusätzlich legte die Grüne Bildungswerkstatt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der einen Überblick (Datum, Anzahl der Teilnehmer, Kosten und Inhalt) über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen enthielt.

- 33.2** Der RH empfahl, die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG aufzunehmen. Mittelfristig sollte die auf Grundlage der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung durch eine Gewinn– und Verlustrechnung ersetzt werden, welche die nach dem PubFG erforderlichen Detaillierungen und Anhänge aufweist.
- 33.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt hätten sich Struktur und Inhalt der Jahresabschlüsse sowie der veröffentlichten Jahresrechnungen in den letzten zwei Jahrzehnten kaum geändert und seien bisher vom RH nicht beanstandet worden. Die Grüne Bildungswerkstatt werde dennoch die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung 2013 in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG für das Jahr 2013 aufnehmen. Im Zuge der Implementierung des neuen Rechnungswesens würden im Herbst 2013 auch die Weichen dafür gestellt, dass die Grüne Bildungswerkstatt ab 2014 eine Gewinn– und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PubFG veröffentlichen könne.*
- 33.4** Der RH betonte das Erfordernis einer vollständigen und nachvollziehbaren Rechnungslegung, die sowohl den Bestimmungen des PubFG als auch jenen des UGB entspricht. Da die Grüne Bildungswerkstatt als einzige politische Bildungseinrichtung nicht die Gewinn– und Verlustrechnung, sondern eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung in der Wiener Zeitung veröffentlichte, regte der RH – im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit – eine Änderung der Gestaltung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses an. Er bewertete die Zusage der Grünen Bildungswerkstatt, die Jahresrechnung 2013 auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG für das Jahr 2013 aufzunehmen, positiv, weil dadurch die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit des genannten Berichts verbessert würde. Aus der Sicht des RH war auch die Imple-

mentierung eines neuen Rechnungswesens, die eine Detaillierung der Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PubFG ermöglichen wird, als positiv zu qualifizieren.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Grüne Bildungswerkstatt hervor:

(1) Um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 und der Richtlinien zu verpflichten, wäre eine auf unbestimmte Zeit gültige und für die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung abzuschließen. (TZ 3)

(2) In den freien Dienstvertrag des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich wäre eine detaillierte Umschreibung der Aufgaben aufzunehmen. (TZ 6)

(3) Im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel wären im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten. Die bisher als Personalaufwand ausgewiesenen Honorare wären in den Jahresrechnungen künftig zur Gänze als Sachaufwand auszuweisen. (TZ 10)

(4) Der Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt wäre dahingehend zu reduzieren, dass er im Durchschnitt eines mehrjährigen Zeitraums ein Drittel des Bildungsaufwands nicht überschreitet. (TZ 13)

(5) Künftig wären Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zu bilden. (TZ 17)

(6) Der Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln wäre zu reduzieren. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel wären einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. (TZ 18)

(7) In den Kooperationsvereinbarungen sollte die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt ausdrücklich festgelegt werden. Diese wäre insbesondere dann zu dokumentieren, wenn der Kooperationspartner die Organisation der Bildungsveranstaltung übernimmt. (TZ 22)

(8) Kooperationsvereinbarungen wären in Zukunft nur über im Voraus konkret bezeichnete Projekte mit nachvollziehbarer Kostenteilung und einer ausdrücklichen Bestimmung über die Federführung durch den geförderten Rechtsträger abzuschließen. (TZ 23)

(9) Bei der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Partei wäre verstärkt auf die Einhaltung des Kriteriums der Unmittelbarkeit zu achten. (TZ 24)

(10) Im Fall der Beauftragung naher Angehöriger von leitenden Funktionären wäre das Verwandtschaftsverhältnis offenzulegen. Funktionäre der Grünen Bildungswerkstatt sollten bei einer möglichen Befangenheit ihre Vertretung veranlassen. Weiters wäre im Hinblick auf die Transparenz auf die Preisangemessenheit der angebotenen Leistung zu achten. (TZ 25)

(11) Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit sollte gesondert erfasst und ausgewiesen werden. (TZ 28)

(12) Die Bildungsveranstaltungen sollten im Hinblick auf die zuvor festgelegten Bildungsziele evaluiert werden. Die Evaluierung sollte auch der Optimierung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen dienen. Ihre Ergebnisse sollten laufend in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfließen. (TZ 30)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass sich sachverständige Dritte in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und einen Überblick über die Geschäftsfälle gewinnen können. Weiters sollte geprüft werden, ob der Ersatz des von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems durch ein handelsübliches System zweckmäßig wäre. (TZ 31)

(14) Die Belegablage wäre zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu zu strukturieren. (TZ 31)

(15) Es wären für die gesamte Grüne Bildungswerkstatt einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Rechnungsprüfung und der Freigabe von Zahlungen auszuarbeiten. (TZ 32)

(16) Die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung wäre auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. Mittelfristig sollte die auf Grundlage der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellte Jahresrechnung durch eine Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt werden, welche die nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 erforderlichen Detaillierungen und Anhänge aufweist. (TZ 33)